

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2 Vertragsschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Menge und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten; auch Proben, Muster und Prospekte sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, so sind wir zu einer Zugangsbestätigung nicht verpflichtet. Eine evtl. Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. 312 e BGB findet keine Anwendung. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Weg bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf dessen Verlangen nebst den vorliegenden AGB per e-Mail zugesandt.
4. Angebotsunterlagen (z.B. Zeichnungen, Kalkulationen, Verlegepläne) bleiben unser Eigentum und dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns, samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Wir behalten uns etwaige Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen vor.

3 Beschaffenheit, Gewicht, Maße der Ware

Gewichts-, Maßangaben und Beschaffenheit der Ware erfolgen im Rahmen der einschlägigen DIN-Bestimmungen.

4 Preise und Nebenkosten

1. Unsere Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Für gewichts- oder mengenmäßig verkaufte Ware ist das am Beladungsort festgestellte Gewicht oder Raummaß für die Rechnungsausstellung maßgebend.
3. Sollten bis zum Tage der Lieferung Kosten für die Erzeugung, den Umschlag und den Transport der Ware allgemein oder marktüblich neu begründet oder erhöht werden, so trägt diese der Kunde. Dies gilt auch für alle öffentlichen Abgaben.
4. Im Falle einer Auftragsänderung gehen alle Kosten, die durch Umdisposition entstehen, zu Lasten des Kunden.
5. Mitgelieferte Paletten bleiben, sofern sie nicht gesondert berechnet werden, unser Eigentum und sind an den Lieferanten frachtfrei zurückzugeben.

5 Lieferung und Gefahrübergang

1. Der Versand geschieht auf Kosten des Kunden.
2. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
3. Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden.
4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

6 Liefermenge, Lieferqualität

1. Die Übernahme verpackter Ware durch den ersten Spediteur/Frachtführer gilt als Beweis für die Menge und die einwandfreie Beschaffenheit der Umhüllung.
2. Für die Liefermengen sind die Feststellungen am Beladungsort maßgebend.

7 Lieferung und Abnahme

1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt haben.
2. Eine Lieferung innerhalb von 24 Stunden vor und nach einem vereinbarten Liefertermin ist vertragsgemäß.
3. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
4. Alle Fälle höherer Gewalt, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, berechtigten uns - auch ohne vorherige Ankündigung -, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
5. Daneben sind wir in Fällen der höheren Gewalt nach unserer Wahl auch berechtigt, sofort oder später - unbeschadet der Ziff. 8 dieser AGB - schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
6. Fällen höherer Gewalt stehen Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen sowie Streits, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, auch bei Vorlieferanten, gleich.
7. Bei Abnahmeverzug des Kunden und nach Ablauf einer durch uns eingeräumten angemessenen Frist zur Abnahme sind wir berechtigt, die Lieferung der nicht abgenommenen Waren zu verweigern. Durch den Abnahmeverzug des Kunden verursachte Schäden und Kosten gehen zu seinen Lasten.
8. Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festgelegt wurden.
9. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. "Befahrbare Anfuhrstraße" ist eine Straße, die mit beladenen schweren Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Kunden zu zahlen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Kunden in genügender Zahl zu stellender Arbeitskräfte zu erfolgen; Wartezeiten werden berechnet.
10. Kosten und Schaden, insbesondere auch zusätzliche Transportkosten und Transportrisiken, gehen bei unberechtigter Nichtannahme zu Lasten des die Annahme verweigernden Kunden. Rücksendungen gelieferter Ware ohne unsere vorherige Genehmigung werden nicht angenommen.

8 Haftung

1. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
2. Die Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens
3. Ausgeschlossen ist die Haftung für Verzugsschäden.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

9 Gewährleistung

1. Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung, in jedem Fall vor Verarbeitung, durch den Kunden zu untersuchen.
2. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser Mangel im Rahmen seiner geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit i.S. des 377 HGB unverzüglich nach Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln spätestens fünf Tage nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzeigt. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. An beanstandeter Ware steht uns das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen zu.
3. Mängelansprüche, die nur einen Teil der Lieferung betreffen, berechtigen nicht zur Beanstandung des gesamten Auftrages, es sei denn, die Teillieferung ist für den Kunden ohne Interesse.
4. Für Mängel der Ware leisten wir Gewähr nur durch Ersatzlieferung. Auch hinsichtlich der Ersatzlieferung obliegt dem Kunden die unter Ziff. 2 beschriebene Untersuchungs- und Mängelanzeigespflicht.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 2).
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

10 Zahlungen, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

1. Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlung durch Bankabbuchung räumen wir ein Skonto von 3 % oder bei Zahlung innerhalb von 7 Tagen von 2 % ein. Gewährung von Skonto hat zur Voraussetzung, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine offenen Posten stehen. Vertreter des Verkäufers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
2. Tritt eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögenslage des Kunden nach Vertragsschluss ein oder erfolgt die Bezahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt (abgesehen von den uns sonst zustehenden Rechten), Vorauszahlungen oder Sicherstellung des Kaufpreises für die noch ausstehende Liefermengen zu verlangen sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; erfolgt Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises nicht, können wir vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Die Annahme von Wechseln oder Schecks, sofern dies ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest etc. besteht für uns nicht.
4. Während des Verzugs ist die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bleibt uns die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder andere Schuld überlassen.
6. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11 Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, sowie bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch Saldoforderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu be- und verarbeiten.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen. Darüber hinaus tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen für uns.
4. Der Kunde ist frei widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern bzw. anderweitig zu verwerten, soweit die Veräußerungs- oder Verwertungsforderung gegen seine Abnahmen gem. folgender Ziff. 6 auf uns übergeht. Andernfalls ist ihm jede Verfügung über die Ware ausdrücklich untersagt. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Kunden ebenfalls untersagt.
5. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - oder verwertet er die Ware auf eine andere Weise, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus dieser Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Verkaufspreises der Ware, also ohne einen Lohnanteil, mit allen Nebenrechten, insbesondere dem Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek (648 BGB), an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Ist die Warenlieferung - gleich in welchem Zustand - Teilgegenleistung einer Pauschalvergütung des Kunden, so ist Gegenstand der Abtretung der in der Pauschalvergütung enthaltene Weiterveräußerungspreis der Ware in der Höhe, wie er vorstehend bestimmt worden ist. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Kunde ist so lange ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen, und über die durch die Einziehung erlangten Beträge zu verfügen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Er ist nicht berechtigt, über die Forderungen auf andere Weise, z.B. durch Abtretung oder Verpfändung, zu verfügen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so sind wir jederzeit berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, bezogen auf ihren realisierbaren Wert, 110 % der gesicherten Forderungen oder 150 % ihres Schätzwertes, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
8. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

9. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung. Eine Rücktrittserklärung durch uns liegt nur vor, wenn wir sie ausdrücklich erklären.

12 Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser enthaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzes zu verarbeiten.

13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich unser Geschäftssitz, es sei denn, aus dem Vertrag wird deutlich, dass die Lieferung von einem anderen Ort als unserem Geschäftssitz aus erfolgt. In diesem Fall ist Erfüllungsort der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Verbindlichkeiten des Kunden ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
4. Sollen einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden ausschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
5. Alle unsere früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen sind hierdurch aufgehoben.